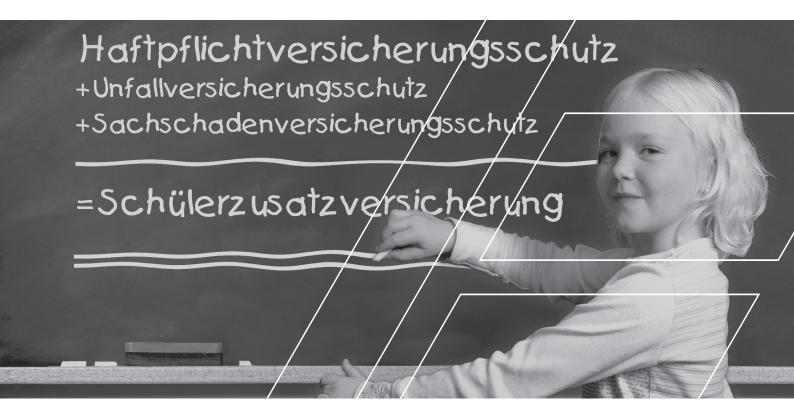
Badisch gut versichert.





VERBRAUCHERINFORMATION ZU DEN SCHÜLER- UND LEHRERVERSICHERUNGEN (FASSUNG 2011)

Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der BGV-Versicherung AG

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
INFORMATIONEN NACH § 7 ABS. 1 UND 2 DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES (VVG) IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 1 VVG-INFORMATIONS-PFLICHTENVERORDNUNG	1
WICHTIGE ANZEIGENPFLICHTEN	2
SCHÜLER- UND LEHRERVERSICHERUNG (FASSUNG 2011)	3
BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR SCHÜLER-ZUSATZVERSICHERUNG (BBR SCHÜLER 2009)	5
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR FAHRRADVERSICHERUNG (AVB SCHÜLER-FAHRRAD 2009)	7
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN (AVB SCHÜLER-MUSIKINSTRUMENTE 2009)	8
BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR MUSIKINSTRUMENTEVERSICHERUNG (BBR SCHÜLER-MUSIKINSTRUMENTE 2009)	10
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SCHÄDEN AN KRAFTFAHRZEUGEN VON ELTERN, SCHÜLERN, ELTERNVERTRETERN UND SONSTIGEN PRIVATPERSONEN (AVB ELTERN-KASKO 2009)	11
BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON LEHRERN AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN (BBR LEHRER-BERUFSHAFTPFLICHT 2009)	13
BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISISKOBESCHREIBUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON BEDIENSTETETN DES SCHULTRÄGERS UND LEHRERN AN ERSATZSCHULEN IM SINNE DES PRIVATSCHULGESETZES (BBR BEDIENSTETE-SCHULTRÄGER-BERUFSHAFTPFLICHT 2009)	15
BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR DIENSTFAHRT-FAHRZEUGVERSICHERUNG FÜR LEHRER AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN (BBR LEHRER-DIENSTFAHRT-FAHRZEUG 2009)	17
BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG FÜR LEHRER UND BEDIENSTETE (BBR LEHRER-BEDIENSTETE-UNFALL 2009)	18
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHB 2009)	19
ALLGEMEINE UNFALL-VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AUB 2009)	24
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG DER KOSTEN FÜR KOSMETISCHE OPERATIONEN IN DER UNFALLVERSICHERUNG (BB KOSMOP 2009)	29
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SERVICELEISTUNGEN IN DER UNFALLVERSICHERUNG (BB UNFALL-SERVICE 2009)	30
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG MIT PROGRESSIVER INVALIDITÄTSSTAFFEL (BB PROGRESSION 2009 - 225 PROZENT)	31

INFORMATIONEN NACH § 7 ABS. 1 UND 2 DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES (VVG) IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 1 VVGINFORMATIONS-PFLICHTENVERORDNUNG

1. IDENTITÄT DES VERSICHERERS, LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT, VERTRETUNGSBERECHTIGTE PERSONEN

BGV-Versicherung AG

Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe Telefon: 0721 660-0, Fax: 0721 660-1688

E-Mail: ksc@bgv.de Sitz: Karlsruhe

Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,

Aufsichtsratsvorsitzender: Heinz Fenrich

Vorstand: Heinz Ohnmacht (Vors.), Prof. Edgar Bohn (stellv. Vors.), Raimund Herrmann

2. HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Die BGV-Versicherung AG betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

3. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Für das Versicherungsverhältnis ist maßgebend der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Versicherer. Weiter gelten die

- / Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler)
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe und Fahrrädern (AVB Schülergarderobe)
- / Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten für Schüler (AVB Schüler-Musikinstrumente)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Schüler-Musikinstrumente-Versicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente)
- / Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern. Schüler. Elternvertreter und sonstigen Privatpersonen (AVB Eltern-Kasko)
- / Besondere Bedingungen für die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen (BB Lehrer-Dienstfahrt-Fahrzeug)
- / Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen (BBR Lehrer-Berufshaftpflicht)
- / Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Bediensteten des Schulträgers und Lehrern an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes (BBR Bedienstete-Schulträger-Berufshaftpflicht)
- / Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers (BB Lehrer-Bedienstete-Unfall)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfall-Service)
- / Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression - 225 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp)
- / Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)
- / Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers, ergeben sich aus den vorgenannten Unterlagen sowie den Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

4. GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG EINSCHL. ALLER STEUERN UND SONSTIGE PREISBESTANDTEILE, ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Die Angaben über die Zusammensetzung der Beitragshöhe, der Gesamtbeitrag einschließlich Versicherungsteuer und die Zahlungsweise ergeben sich aus Ziffer 5 und 8 des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der BGV-Versicherung AG. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

5. EINZELHEITEN HINSICHTLICH DER ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Fälligkeit des Beitrages:

Die Schulen erheben von den Versicherten die Versicherungsbeiträge und zahlen diese an die BGV-Versicherung AG auf das von ihm angegebene Bankkonto ein.

Die Schule bestätigt auf dem Versicherungsausweis die Zahlung des Versicherungsbeitrages und übergibt das Original an den Versicherten. Das Duplikat des Versicherungsausweises wird bei der Schule aufbewahrt.

Die Schule meldet jährlich die Zahl der Versicherten über das ASD-BW oder auf den von der BGV-Versicherung AG zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen an die BGV-Versicherung AG.

Die Meldung der Anzahl der Versicherten und die Zahlung der Versicherungsbeiträge an die BGV-Versicherung AG hat spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen.

6. BEFRISTUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt einen Monat.

7. ANGABEN DARÜBER. WIE DER VERTRAG ZUSTANDE KOMMT

Der Vertrag kommt zustande durch die Unterzeichnung des Gruppenversicherungsvertrages durch die beiden Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz für die Versicherten beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (1. August), frühestens mit Antragstellung und Einzahlung des Versicherungsbeitrages bei der jeweiligen Schule, er endet mit Ablauf des Schuljahres. Beginnen die großen Ferien (Sommerferien) in einem Schuljahr erst nach dem 1. August, verlängert sich der Versicherungsschutz für das abgelaufene Schuljahr bis zum Tag vor den großen Ferien.

8. BESTEHEN ODER NICHTBESTEHEN EINES WIDERRUFSRECHTS

Das Land kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem der Gruppenversicherungsvertrag vom Land unterzeichnet wurde und dem Land die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformatione gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an das in Ziffer 1 genannte Versicherungsunternehmen.

WIDERRUESFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn das Land zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat das Land eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

BESONDERE HINWEISE:

Das Widerrufsrecht des Landes ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Landes vollständig erfüllt wurde, bevor das Land sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft das Land einen Ersatzvertrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

ANGABEN ZUR LAUFZEIT UND GGF. ZUR MINDESTLAUFZEIT DES GRUPPEN-VERSICHERUNGSVERTRAGES ZWISCHEN DEM LAND BADEN-WÜRTTEMBERG UND DER BGV-VERSICHERUNG AG

Dieser Vertrag beginnt mit dem Schuljahr 2009/2010, also dem 01.08.2009. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres, 24 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Schuljahres kündigen.

10. ANGABEN ZUR BEENDIGUNG DES GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAGES ZWISCHEN DEM LAND BADEN-WÜRTTEMBERG UND DER BGV-VERSICHERUNG AG

Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines Kalenderjahres) kündigen. Eine Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall - soweit in den einzelnen Versicherungsbedingungen vorgesehen - entfällt für beide Vertragsparteien und die Versicherten.

11. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können das Land und die Versicherten bei folgenden Gerichten geltend machen:

- / dem Gericht, das für den Amtssitz des Landes oder den Wohnsitz der Versicherten örtlich zuständgig ist,
- / dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern die Versicherten ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

12. KOMMUNIKATION BEI VERTRAGSABSCHLUSS UND WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES

Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache

13. AUSSERGERICHTLICHES BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN

Die BGV-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin -

Tel.: 0800 3696000 - Fax 0800 3699000 -

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

14. AUFSICHTSBEHÖRDE UND BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Bereich Versicherungen -

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Das Land und die Versicherten haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN: BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

 $Verletzten \, Sie \, die \, vorvertragliche \, Anzeigepflicht, \, können \, wir \, vom \, Vertrag \, zurücktreten. \, Dies \, gilt \, nicht, \, wenn \, Sie \, nachweisen, \, dass \, weder \, Vorsatz \, noch \, grobe \, Fahrlässigkeit \, vorliegt.$

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OB-LIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

1. AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

2. LEISTUNGSFREIHEIT

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGIING

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht versichert ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arqlistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzten Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

3. HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

EINWILLIGUNGSKLAUSEL NACH DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (BDSG)

Wir willigen ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an die Verbände der Versicherungswirtschaft zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Wir willigen ferner ein, dass der Versicherer unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an den für uns zuständigen kommunalen Direktionsbevollmächtigten bzw. Außendienstmitarbeiter weiter gibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung unserer Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Direktionsbevollmächtigte bzw. Außendienstmitarbeiter dürfen sie nur weiter gegeben werden, sofern es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn wir, sofern erforderlich, das Merkblatt zur Datenverarbeitung rechtzeitig vor Abgabe unserer Vertragserklärung erhalten haben oder wenn wir vor Abgabe einer Vertragserklärung eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht gemäß § 7 VVG unterzeichnet und beigefügt haben.

SCHÜLER- UND LEHRERVERSICHERUNG (FASSUNG 2011)

Badisch gut versichert.



1. GELTUNGSBEREICH

Der Gruppenversicherungsvertrag gilt für Schüler, die eine Schule der Schulart nach § 4 Abs. 1 SchG an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes im Geschäftsgebiet der BGV-Versicherung AG (ehemalige Regierungsbezirke Nord- und Südbaden in ihren Grenzen vom 31. Dezember 1972) besuchen, sowie für Lehrer und Lehrerinnen und andere Mitarbeiter, die an diesen Schulen tätig sind

Das Land Baden-Württemberg ist Versicherungsnehmer, die Schüler/-innen, Lehrer/-innen und anderen Mitarbeiter/-innen an den Schulen sind Versicherte im Sinne dieses Vertrages und der Versicherungsbedingungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beide Geschlechter gleichgestellt sind und in der Folge zur besseren Lesbarkeit nur die männlichen Formen verwendet werden.

2. DIREKTANSPRUCH DER VERSICHERTEN

- Die Versicherten erhalten einen Versicherungsausweis. Dieser Versicherungsausweis beschreibt die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes.
- Die Versicherten k\u00f6nnen gegen Vorlage des Versicherungsausweises die Rechte aus dem Vertrag direkt bei der BGV-Versicherung AG geltend machen.
- Schadenanzeigen sind von den Versicherten unverzüglich schriftlich über die jeweilige Schule an die BGV-Versicherung AG zu leiten. Die Schule bestätigt auf dem Schadenmeldeformular den Versicherungsschutz und dessen Beginn.
- Das in § 35 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgesehene Aufrechnungsrecht des Versicherers gegenüber Dritten entfällt.
- Die Versicherten haben die Möglichkeit die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen auf dem Rektorat der Schule oder unter www.bgv.de einzusehen.

3. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES/ VERJÄHRUNG

Der Versicherungsschutz für die Versicherten beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (1. August) frühestens mit Antragstellung und Einzahlung des Versicherungsbeitrages bei der jeweiligen Schule, er endet mit Ablauf des Schuljahres. Beginnen die großen Ferien (Sommerferien) in einem Schuljahr erst nach dem 1. August, verlängert sich der Versicherungsschutz für das abgelaufenen Schuljahr bis zum Tag vor den großen Ferien.

Die Ansprüche der Versicherten aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

4. ANSCHLUSSVERSICHERUNGSSCHUTZ

Für Versicherte, die im Folgejahr erneut eine gleichartige Versicherung nach diesem Gruppenversicherungsvertrag abschließen, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Schuljahresende hinaus bis zum Beginn des neuen Versicherungsschutzes im Folgejahr, längstens jedoch bis zum 15. Dezember des Folgejahres (vorläufiger Versicherungsschutz).

5. ANMELDEVERFAHREN/BEITRAGSERHEBUNG

Die BGV-Versicherung AG stellt den Schulen jährlich zu Beginn eines Schuljahres die erforderlichen Versicherungsbedingungen, Antragsvordrucke, Anmeldeformulare und Versicherungsausweise zur Verfügung.

Die Schulen erheben von den Versicherten die Versicherungsbeiträge und zahlen diese an die BGV-Versicherung AG auf das von ihm angegebene Bankkonto ein.

Die Schule bestätigt auf dem Versicherungsausweis die Zahlung des Versicherungsbeitrages und übergibt das Original an den Versicherten. Das Duplikat des Versicherungsausweises wird bei der Schule aufbewahrt.

Die Schule meldet jährlich die Zahl der Versicherten auf den von der BGV-Versicherung AG zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen an die BGV-Versicherung AG.

Die Meldung der Anzahl Versicherten und die Zahlung der Versicherungsbeiträge an die BGV-Versicherung AG hat spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen.

Die Schulen sind berechtigt, Versicherungsanträge auch unterjährig nach dem 15. Dezember eines jeden Jahres anzunehmen. Als Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag als Mindestbeitrag zu erheben. Die Meldung an die BGV-Versicherung AG hat erst mit der nächsten Jahresmeldung als Nachmeldung zu erfolgen. Auch der Versicherungsbeitrag ist erst mit der nächsten Jahreszahlung an die BGV-Versicherung AG abzuführen. Auf dem Versicherungsausweis ist der Versicherungsbeginn zu vermerken.

6. VERSICHERUNGSARTEN

Der Gruppenversicherungsvertrag umfasst die folgenden Versicherungen:

- Schüler-Zusatzversicherung
- Schüler-Zusatzversicherung mit Internatsrisiko
- Fahrradversicherung
- Musikinstrumenteversicherung
- Kaskoversicherung für Eltern, Schüler, Elternvertreter und sonstige Privatpersonen
- Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen
- Berufshaftpflichtversicherung für Bedienstete des Schulträgers und Lehrer an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes
- Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen
- Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete

Die Versicherungen können jeweils einzeln abgeschlossen werden.

7. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, VERSICHERUNGS-BERECHTIGUNG UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

7.1 SCHÜLER-ZUSATZVERSICHERUNG

hestehend aus

- Haftpflichtversicherung
- Unfall- und Sachschadenversicherung

7.1.1 Versicherungsberechtigung

Versicherungsberechtigt sind Schüler, die eine Schule der Schulart nach § 4 Abs. 1 SchG an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes besuchen.

7.1.2 Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009)
- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2009)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfall-Service 2009)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2009 - 225 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2009)

7.2 FAHRRADVERSICHERUNG

7.2.1 Versicherungsberechtigung:

Versicherungsberechtigt sind Schüler, die eine Schule der Schulart nach § 4 Abs. 1 SchG an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes besuchen.

7.2.2 Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Bedingungen zur Fahrradversicherung (AVB Schüler-Fahrrad 2009)

7.3 MUSIKINSTRUMENTEVERSICHERUNG

7.3.1 Versicherungsberechtigung:

Versicherungsberechtigt sind Schüler, die eine Schule der Schulart nach § 4 Abs. 1 SchG an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes besuchen.

7.3.2 Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Schüler-Musikinstrumente 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Musikinstrumenteversicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente 2009)

7.4 KASKOVERSICHERUNG FÜR ELTERN, SCHÜLER, ELTERN-VERTRETER UND SONSTIGE PRIVATPERSONEN

7.4.1 Versicherungsberechtigung:

Versicherungsberechtigt sind Eltern, Schüler, Elternvertreter und sonstige Privatpersonen die Kraftfahrzeuge im Interesse der Schule bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen einsetzen.

7.4.2 Vertragsgrundlagen:

 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen (AVB Eltern-Kasko 2009)

7.5 BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR LEHRER AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN

7.5.1 Versicherungsberechtigung:

Versicherungsberechtigt sind Lehrer und Lehrerinnen, die an einer Schule der Schulart nach § 4 Abs. 1 SchG an einer öffentlichen Schule tätig sind.

7.5.2 Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen (BBR Lehrer-Berufshaftpflicht 2009)

7.6 BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR BEDIENSTETE DES SCHULTRÄGERS UND LEHRER AN ERSATZSCHULEN IM SINNE DES PRIVATSCHULGESETZES

7.6.1 Versicherungsberechtigung:

Versicherungsberechtigt sind Bedienstete, die bei einem Schulträger einer Schule der Schulart nach § 4 Abs. 1 SchG an einer öffentlichen Schule in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen und an der Schule tätig sind. Weiter sind versicherungsberechtigt Lehrer und Lehrerinnen, die bei einem Schulträger einer der o.g. Schularten einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes beschäftigt sind.

7.6.2 Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Bediensteten des Schulträgers und Lehrern an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes (BBR Bedienstete Schulträger-Berufshaftpflicht 2009)

7.7 DIENSTFAHRT-FAHRZEUGVERSICHERUNG FÜR LEHRER AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN

7.7.1 Versicherungsberechtigung:

Versicherungsberechtigt sind Lehrer und Lehrerinnen, die an einer Schule der Schulart nach § 4 Abs. 1 SchG an einer öffentlichen Schule tätig sind.

7.7.2 Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen (AVB Eltern-Kasko 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungenfür die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen (BBR Lehrer-Dienstfahrt-Fahrzeug 2000)

7.8 UNFALLVERSICHERUNG FÜR LEHRER UND BEDIENSTETE

7.8.1 Versicherungsberechtigung:

Versicherungsberechtigt sind Lehrer und Lehrerinnen, die an einer Schule der Schulart nach § 4 Abs. 1 SchG an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes tätig sind. Versicherungsberechtigt sind auch sonstige Bedienstete, die bei einem Schulträger einer dieser Schulen in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen und an der Schule tätig sind.

7.8.2 Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers (BBR Lehrer-Bedienstete-Unfall 2009)

8. VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Die Versicherungsbeiträge betragen

Schüler-Zusatzversicherung

an öffentlichen Schulen

für die

-	Schüler-Zusatzversicherung mit Internatsrisiko	6,00 EUR
-	Fahrradversicherung	7,00 EUR
-	Musikinstrumenteversicherung	6,00 EUR
-	Kaskoversicherung für Eltern, Schüler, Elternvertreter und sonstige Privatpersonen (pauschal je Schuljahr und Schule)	50,00 EUR
-	Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer	

1.00 EUR

10.00 EUR

Berufshaftpflichtversicherung für Bedienstete des Schulträgers und Lehrer an Ersatzschulen im Sinne

des Privatschulgesetzes 8,00 EUR
Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung für

Lehrer an öffentlichen Schulen 10,00 EUR
- Unfallversicherung für Lehrer und

Bedienstete 13,00 EUR
Die Versicherungsbeiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungsteuer (der-

zeit 19 %) und gelten je Schuljahr und je versicherte Person.

Ausnahme hiervon ist die Kaskoversicherung für Eltern, Schüler, Elternvertreter und sonstige Privatpersonen. Hierbei handelt es sich um einen Pauschalbeitrag je Schuljahr und Schule.

Die genannten Beiträge sind auch die Mindestbeiträge für unterjährig abgeschlossene Versicherungen.

9. ANHANG

- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2009)
- Allgemeine Bedingungen zur Schüler-Fahrradversicherung (AVB Schüler-Fahrrad 2009)
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Schüler-Musikinstrumente 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Musikinstrumenteversicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente 2009)
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen (AVB Eltern-Kasko 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen (BBR Lehrer-Berufshaftpflicht 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Bediensteten des Schulträgers und Lehrern an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes (BBR Bedienstete-Schulträger-Berufshaftpflicht 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen (BBR Lehrer-Dienstfahrt-Fahrzeug 2009)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers (BBR Lehrer-Bedienstete-Unfall 2009)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009)
- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2009)
- Besondere Bedingungen f\u00fcr die Versicherung der Kosten f\u00fcr kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2009)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfall-Service 2009)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2009 - 225 Prozent)

BESONDERE BEDINGUNGEN UND Badisch gut versichert.

RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR SCHÜLER-ZUSATZVERSICHERUNG (BBR SCHÜLER 2009)

1 VERTRAGSGRUNDLAGEN

1.1 FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

1.1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009).

1.2 FÜR DIE UNFALL- UND SACHSCHADENVERSICHERUNG:

- 1.2.1 Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2009).
- 1.2.2 Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2009 - 225 Prozent).
- 1.2.3 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2009).
- 1.2.4 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfall-Service 2009).

2 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

2.1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden.

2.2 UNFALLVERSICHERUNG

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten während einer versicherten Tätigkeit zustoßen.

2.3 SACHSCHADENVERSICHERUNG

In Abänderung zu den unter 1.2 aufgeführten Vertragsgrundlagen für die Unfallversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer versicherten Tätigkeit entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintrat.

3 VERSICHERTE TÄTIGKEIT

3.1 VERSICHERT IST DIE TEILNAHME DES VERSICHERTEN

3.1.1 am lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, den Elternvertretungen oder den Fördervereinen der Schule organisiert oder angehoten werden:

- 3.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.
- 3.2 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schüleraottesdienst. Schulausflüge).
- 3.3 Falls vom Versicherten beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden, sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.
- 3.4 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.



4 UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

4.1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

4.1.1 Versicherungssummen

2 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

50 000 EUR für Vermögensschäden

Abweichend von Ziff. 6.1 AHB 2009 steht die Versicherungssumme jedem Versicherten je Versicherungsfall zur Verfügung. Eine Begrenzung der Versicherungsleistung nach Ziff. 6.2 AHB 2009 findet nicht statt.

- 4.1.2 Besondere Vereinbarungen
- 4.1.2.1 Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 4.1.2.2 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2009 die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Die Leistung des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, indem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 4.1.2.3 Bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abweichung von Ziff. 7.7 AHB 2009 auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen (bspw. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.1.2.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Schuljahr 5 000 EUR.

4.1.2.5 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

 $\label{thm:continuous} \textbf{Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.}$

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von:

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht.
- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter)
 und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren auch Hilfs- oder
 Außenbordmotoren oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche
 Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen
 keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen

4.2 UNFALLVERSICHERUNG

4.2.1 Versicherte Leistungen:

Invaliditätsleistung

mit Progression 225 %	bis	112 500 EUR
Invaliditätsgrundsumme		50 000 EUR
Übergangsleistung	bis	5 000 EUR
Todesfallleistung		5 000 EUR
Serviceleistungen	bis	5 000 EUR
Kosten für kosm. Operationen	bis	5 000 EUR

- 4.2.2 Besondere Vereinbarungen
- 4.2.2.1 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung.
- 4.2.2.2 Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung. Die Bemessung dieser Kapitalleistung erfolgt nach Ziffer 2.1 AUB 2009.
- 4.2.2.3 Ziffer 4. AUB 2009 gilt als gestrichen.

4.3 SACHSCHADENVERSICHERUNG

4.3.1 Versicherte Leistungen

Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadenereignis höchstens 300 EUR.

- 4.3.2 Versicherte Sachen
- 4.3.2.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.
- 4.3.2.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte, Mobiltelefone, elektrische und elektronische Geräte (z. B. Walkman, Discman, Gameboy u.ä.) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.
- 4.3.2.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.
- 4.3.2.4 Nicht versichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.
- 4.3.3 Entschädigungsleistung

Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfevorschriften erstattet werden.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren

5 ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH/INTERNETNUTZUNG

- 5.1 Eingeschlossen ist insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2009 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
 - Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme:
 - (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 6.1 (1) bis 6.1 (3) gilt:

5.2

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.1 AHB 2009.

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen betragen die Versicherungssummen 100 000 EUR für Personen- und Sachschäden sowie 50 000 EUR für Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2009 stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Verträge eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen M\u00e4ngeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB 2009 wird gestrichen.

5.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2009 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 - (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6 MITVERSICHERUNG VON VERMÖGENSSCHÄDEN

- 6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2009 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Verträge eingetreten sind.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, pr
 üfender oder gutachterlicher T
 ätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der T\u00e4tigkeit als ehemalige oder gegenw\u00e4rtige Mitglieder von Vorstand, Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
 - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen:
 - aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR FAHRRADVERSICHERUNG (AVB SCHÜLER-FAHRRAD 2009)

Badisch gut versichert. BGVA BADISCHE VERSICHERUNGEN

1. UMFANG DER VERSICHERUNG

- Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl von zur Versicherung gemeldeten Fahrrädern, die Schüler
 - a) zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder Plätzen des Schulgrundstücks oder
 - b) gelegentlich der Teilnahme an lehrplanmäßigen oder anderen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks (z. B. gemeinsame sportliche Übungen, Ausflüge, Schulgottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort

ahstellen

- (2) Fahrräder müssen durch eine Sperrvorrichtung gesichert sein. Zubehörteile sind nur dann versichert, wenn sie durch Kette, Schloss oder Schrauben mit dem Fahrrad fest verbunden sind.
- (3) Die Höchstersatzleistung beträgt 600 EUR im einzelnen Schadenfall. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 10 EUR.

2. AUSSCHLÜSSE

 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

Führt der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- (2) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, entstanden durch
 - a) höhere Gewalt, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Streiks,
 - b) Witterungseinflüsse, insbesondere Regennässe.
- (3) Ersatzleistung wird auch nicht gewährt, soweit eine Diebstahl-, Fahrrad-, Feuer-, Verbundene Hausratversicherung oder eine sonstige Sachversicherung eintritt.
- (4) Nicht mitversichert sind Schäden, die sich im Zusammenhang mit einem Schullandheimaufenthalt oder einer mehrtägigen Radwanderung ereignen.

3. UMFANG DER ERSATZLEISTUNG

- Der Versicherer ersetzt bei Zerstörung und Diebstahl den Zeitwert, bei Beschädigung den Betrag, der zur Wiederinstandsetzung aufgewendet werden muss, höchstens aber den Zeitwert.
- (2) Der Anschaffungswert und die Gebrauchsdauer sind, soweit sie nicht durch Kaufbelege nachgewiesen werden k\u00f6nnen, in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Bei Besch\u00e4digung sind zus\u00e4tzlich die Wiederinstandsetzungskosten durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr

90 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren

80 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren

70 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 4 Jahren

60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 5 Jahren

50 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 6 Jahren 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer von über 6 Jahren.

4. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERTEN

- (1) Schäden sind unverzüglich dem Rektorat der Schule und dem Versicherer zu mel-
- Schäden, entstanden durch Diebstahl, sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden

5. RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERTEN

- (1) Wird eine Obliegenheit des Versicherten nach Ziff. 6 vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (2) Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (3) Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- (4) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

6. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer an den Versicherten gezahlt.

7. WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

- (1) Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

8. VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechende Anwendung.

9. GERICHTSSTAND

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie 215 VVG.

10. SCHLUSSBESTIMMUNG

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MUSIK-INSTRUMENTEN (AVB SCHÜLER-MUSIKINSTRUMENTE 2009)

1 VERSICHERTE GEFAHREN RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Der Versicherer haftet innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers für Beschädigung oder Verlust eines versicherten Gegenstandes.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch: Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.
- 1.3 Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während der der versicherte Gegenstand sich im Gebrauch, auf dem Transport oder in zeitweiser Ruhe befindet
- 1.4 Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der versicherte Gegenstand dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird: in solchen Fällen dürfen diese dritten Personen jedoch nicht von den ihn laut Bürgerlichem Gesetzbuch obliegenden Pflichten befreit werden.
- 1.5 Die Versicherung gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Länder.

2 AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN UND SCHÄDEN

- 2.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, welche
 - a) vorsätzlich von dem Versicherten mit seinem Wissen von einer anderen Person herbeigeführt worden sind; führt der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - unmittelbar oder mittelbar auf M\u00e4ngel zur\u00fcckzuf\u00fchren sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
 - von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;
 - d) durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen.
- 2.3 Soweit nicht feststellbar, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).

3 ANZEIGEPFLICHT UND GEFAHRERHÖHUNG

- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
- 3.2 Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 27 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 3.3 Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

4 VERSICHERUNGSWERT, UNTERVERSICHERUNG, AUFWENDUNGEN

4.1 Die Versicherung darf zu keiner Bereicherung führen. Der gemeine Wert des versicherten Gegenstandes am Tage des Schadens ist der Versicherungswert. Ein persönlicher

Badisch gut versichert.



Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.

4.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

5 MEHRFACHVERSICHERUNG

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen die selbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Im Falle der Mehrfachversicherung gelten die §§ 77 - 79 VVG.

6 VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen von § 5 Nr. 3, § 8 und § 11 auf die Versicherten entsprechende Anwendung.

7 OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

- 7.1 Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die Instrumente sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren.
- 7.2 Bei Beförderung und Versand innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes ist dafür Sorge zu tragen, dass der versicherte Gegenstand in verschlossenen, zum Transport solcher Instrumente bestimmten Behältnissen verpackt zur Beförderung oder Absendung kommt.
- 7.3 Bei Versand durch die Post k\u00f6nnen Gegenst\u00e4nde bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Wert als gew\u00f6hnliches Paket ausgeliefert werden, w\u00e4hrend solche von h\u00f6herem Wert mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten H\u00f6chstbetrag in Euro oder Gegenwert in Fremdw\u00e4hrung zu deklarieren sind.
- 7.4 Bei Versand mit der Eisenbahn hat die Auslieferung als Expressgut zu erfolgen.
- 7.5 Bei Versand mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.
- 7.6 Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nicht ohne Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.
- 7.7 Die Beförderung durch einen Boten, ein öffentliches Beförderungsunternehmen oder durch besonders vertrauenswürdige Personen hat nach Möglichkeit ohne jegliche Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege zu geschehen.

8 OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

- B.1 Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sind verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer oder dessen bevollmächtigten Organen anzuzeigen und deren Anordnungen Folge zu leisten.
- Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Versicherungsfalls; die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers. Der Versicherungsnehmer hat daher den Beweis zu führen, dass die Umstände eingetreten sind, welche die Ersatzpflicht bedingen, und dass die Gegenstände, für welche er Entschädigung beansprucht, den versicherten Wert vor dem Schadenfall hatten, soweit nicht bei Antragstellung hierüber Nachweise vorgelegt und diese von dem Versicherer ausdrücklich anerkannt
- 8.3 Bei Diebstahl, Abhandenkommen, Raub, räuberischer Erpressung und Brandschaden hat der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle und bei Bahn-, Schiffs- oder Flugreisen dem zuständigen Beförderungsunternehmen zu erstatten.

- 8.4 Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte haben für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr bzw. bei Diebstahl oder Abhandenkommen für Wiedererlangung des versicherten Gegenstandes zu sorgen (siehe auch § 5 Nr. 3). Wenn ein Dritter für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, so hat der Versicherungsnehmer den Rückgriff gegen diesen sicherzustellen unter Beachtung der für die Beförderungsunternehmen geltenden Vorschriften.
- 8.5 Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung der Entschädigung etwaige Regressansprüche gegen Dritte schriftlich abzutreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 8.6 Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass der Versicherungsnehmer die Einschränkung der Haftung des Spediteurs, Frachtführers, Reeders oder dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und dadurch seine Ansprüche gegen den Versicherer ganz oder teilweise verwirkt habe.
- 8.7 Wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sich bei den Verhandlungen über Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei
- 8.8 Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet des Übergangs möglicher Ersatzansprüche gegen Dritte auf den Versicherer. Wird ein gestohlener oder abhanden gekommener Gegenstand, für den der Versicherer Schadenersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückerworben werden. In einem solchen Falle übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Zurückerwerbung ist unwiderruflich.
- 8.9 Sofern der Versicherungsnehmer auch nach erfolgter Schadenzahlung irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der Polizeibehörde hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

9 VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN

- 9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 9.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 9.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9.4 Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle bzw. einer anderen geeigneten amtlichen Stelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann sich der Versicherer nur für diese Sachen auf die Ziffern 9.2 bis 9.3 berufen.

ERMITTLUNG DER ERSATZLEISTUNG DES VERSICHERERS

- 10.1 Bei eingetretenem Schaden ersetzt der Versicherer gemäß Ziff. 8.2 bei Totalverlust den Versicherungswert ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, soweit der Versicherer oder dessen bevollmächtigte Organe keinen erstrangigen Spezialreparateur bestimmen, die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, dass vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und die Höhe der Reparaturkosten von dem Versicherer anerkannt wurden.
- 10.2 Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtauffrischungen des versicherten Gegenstandes sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall kommt der Versicherer nicht auf.
- 10.3 Bei Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll möglichst die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Lande erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat, vorbehaltlich der Beachtung devisenrechtlicher Vorschriften. Besteht der Versicherungsnehmer darauf, dass der Gegenstand an die Ursprungsfirma oder an eine Reparaturstelle in einem der Länder Europas überführt wird, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Transportkosten nur, wenn er vorher seine Genehmigung erteilt hat. Die weitere Behandlung des Versicherungsfalls tritt nach dem Zeitpunkt ein, wo der betreffende Gegenstand an die Ursprungsfirma abgeliefert worden ist. In solchen Fällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die mit der Reparatur beauftragte Stelle zu veranlassen, dem Versicherer zunächst einen genauen Bericht über den festgesetzten Schaden und einen Kostenvoranschlag für dessen Behebung einzureichen.

11 FÄLLIGKEIT DER GELDLEISTUNG

10

- 11.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 11.2 Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles für das Jahr mit 4 Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können.
- 11.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der H\u00f6he nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verz\u00f6gert wurde.
- 11.4 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- 11.5 Die Rechte aus dieser Versicherung k\u00f6nnen ohne ausdr\u00fcckliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder \u00fcbertragen noch verpf\u00e4ndet werden.

12 GERICHTSSTAND

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

13 ANZEIGEN UND WILLENSERKLÄRUNGEN

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

14 SCHLUSSBESTIMMUNG

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR MUSIK-INSTRUMENTEVERSICHERUNG (BBR SCHÜLER-MUSIKINSTRUMENTE 2009)



VERTRAGSGRUNDLAGEN:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Schüler-Musikinstrumente 2009)

VERSICHERTE GEGENSTÄNDE:

Versichert sind Musikinstrumente der Versicherten einschließlich Zubehör, die von ihnen zu Unterrichtszwecken oder bei sonstigen Schulveranstaltungen eingesetzt werden.

GELTUNGSBEREICH:

Die Versicherung gilt für Schäden, die während des lehrplanmäßigen Unterrichtes an der Schule oder bei sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich des Transportes von und zum Unterricht bzw. von und zu Veranstaltungen eintreten.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass der versicherte Gegenstand im Proberaum nach Schulschluss aufbewahrt wird (Proberaumrisiko).

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN:

Der Versicherer leistet nach Eintritt des Versicherungsfalles Ersatz bis zur Höhe des Ersatzwertes (Ziff. 4 .1 AVB Schüler-Musikinstrumente 2009). Die Ersatzleistung einschließlich Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens Ziff. 4.2 AVB Schüler-Musikinstrumente 2009 ist auf insgesamt 1 500 EUR je Schadenfall begrenzt.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SCHÄDEN AN KRAFT-FAHRZEUGEN VON ELTERN, SCHÜLERN, ELTERNVERTRETERN UND SONSTIGEN PRI-VATPERSONEN (AVB ELTERN-KASKO 2009)

- Versicherte Gefahren und Schäden
- Versicherte Fahrzeuge
- 3. Geltungsbereich
- 4. Versicherte Fahrten
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Ersatzleistung
- 7. Entschädigungsgrenze
- 8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- Sachverständigenverfahren
- 10. Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
- 11. Zahlung der Entschädigung
- 12. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- 13. Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
- 14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- Schlussbestimmung

1 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

- 1.1 Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des versicherten Fahrzeugs
 - a) durch Brand oder Explosion;
 - b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl und Raub;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind:
 - d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes oder Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen;
 - e) durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen.
 Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;
 - f) durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden:
 - g) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.

2. VERSICHERTE FAHRZEUGE

Versichert sind Personen- und Kombinationsfahrzeuge und Motorräder und die an ihnen befestigten Teile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Einbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen.

3. GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören.

4. VERSICHERTE FAHRTEN

- 4.1 Versichert sind Fahrten mit versicherten Fahrzeugen, die
- a) von Eltern, Schülern oder sonstigen Privatpersonen im Auftrag oder im Interesse der Schule für den lehrplanmäßigen Unterricht oder für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule,

Badisch gut versichert.



 von Elternvertretern der Schule bei der Wahrnehmung dieser Funktion durchgeführt werden.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitveranwortung, der Elternvertretungen oder der Fördervereine der Schule organisiert oder angeboten werden.

4.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt und endet mit deren Beendigung. Für Schäden, die auf Fahrtunterbrechungen zu eigenwirtschaftlichen (persönlichen bzw. privaten) Zwecken entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz. Versichert sind nur Fahrten, die vor deren Antritt bei Nr. 1 a von der Schulleitung genehmigt und bei Nr. 1 b der Schulleitung angezeigt worden sind. Fahrtziel, Fahrtzweck, der Name des Fahrzeuglenkers und das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges sind vor Fahrtantritt in eine bei der Schulleitung aufliegende Liste einzutragen. Die Liste ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

5. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

- 5.1 Obliegenheiten vor Abschluss des Versicherungsvertrages
- 5.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt

5.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Eine Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

- 5.3 Obliegenheiten im Versicherungsfall
- 5.3.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.
- 5.3.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.
- 5.3.3 Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 1 Abs.1 d) den Betrag von 500 EUR, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherte verpflichtet.

Mit der Schadensmeldung ist von der Schulleitung zu bestätigen, dass der Schaden auf einer genehmigten oder angemeldeten Fahrt (Ziff. 4) eingetreten ist.

5.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 5.1 bis 5.3 besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Ziff. 5.1.1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

6. AUSSCHLÜSSE

6.1 Der Versicherer ist gemäß § 81 Abs. 1 VVG von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrer des Fahrzeugs den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt

Führt der Versicherungsnehmer oder der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers des Fahrzeugs entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- a) für Schäden durch Kernenergie;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen:
- c) für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

7. ERSATZLEISTUNG

- 7.1 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.
- 7.2 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens oder, falls das Fahrzeug nicht mehr hergestellt wird, eines vergleichbaren Nachfolgemodells, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme Ziff. 8.
- 7.3 Rest- und Altteile, hierzu z\u00e4hlt auch das unreparierte Fahrzeug, verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Ver\u00e4u\u00dferungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- 7.4 Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung.
- 7.5 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, so ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeugs verminderte Wiederbeschaffungswert. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnzuug entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern und Personenkraftwagen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.
- 7.6 Die Umsatz-/Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, soweit das Fahrzeug tatsächlich repariert worden ist und der Versicherungsnehmer für diese Reparaturarbeiten Umsatz-/Mehrwertsteuer entrichtet hat.
- 7.7 Wenn nach den Absätzen 1 bis 5 eine Abrechnung auf Totalschadenbasis (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) vorzunehmen ist, tritt bei Personenkraftwagen in Schadenfällen, die in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten, an die Stelle des Wiederbeschaffungswertes der nachgewiesen gezahlte Kaufpreis abzüglich eines Betrages von einem Prozent pro gefahrenen tausend Kilometern. Hiervon ist der Restwert in Abzug zu bringen.
- 7.8 Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Sachverständigen nur dann, wenn er ihn beauftragt hat oder die Beauftragung mit ihm vereinbart war.
- 7.9 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
- 7.10 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem, dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.
- 7.11 Der Schaden wird abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligungen ersetzt. Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

8. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE/SELBSTBETEILIGUNG

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu 30 000 EUR.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 325 EUR gekürzt.

9. SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

- 9.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- 9.2 Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- 9.3 Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihrer Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.
- 9.4 Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
- 9.5 Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

10. RECHTSVERHÄLTNISSE AM VERTRAGE BETEILIGTER PERSONEN

- 10.1 Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für alle sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 10.2 Die Versicherungsansprüche k\u00f6nnen vor ihrer endg\u00fcltigen Feststellung ohne ausdr\u00fcckliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpf\u00e4ndet werden.

11. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- 11.1 Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 5 Abs. 8). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.
- 11.2 Der Lauf der Fristen gemäß Ziff. 11.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 11.3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers besteht;
 - wenn gegen den Versicherungsnehmer, einen seiner Repräsentanten, den Halter oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

12 GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDES RECHT

- 12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 WG.
- 12.2 Auf das Versicherungsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKO-BESCHREIBUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFT-PFLICHTVERSICHERUNG VON LEHRERN AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN (BBR LEHRER-BERUFSHAFTPFLICHT 2009)

1 VERSICHERUNGSSUMMEN:

2 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

50 000 EUR für Vermögensschäden

Abweichend von Ziff. 6.1 AHB 2009 steht die Versicherungssumme jedem Versicherten je Versicherungsfall zur Verfügung. Eine Begrenzung der Versicherungsleistung nach Ziff. 6.2 AHB 2009 findet nicht statt.

2 VERSICHERTES RISIKO:

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst.

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 2.1.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 2.1.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbunden Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 2.1.3 der Erteilung von Nachhilfestunden.
- 2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
- 2.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.
- 2.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 2.3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 2.3.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht.
- 2.3.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

- 2.4 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- 2.5 Mitversichert ist
 - abweichend von Ziff. 7.7 AHB 2009 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen (Ziff. 2.2 AHB 2009) Dies gilt in Abweichung von Ziff. 7.6 AHB 2009 auch für Sachen, die der Versicherte in Verwahrung genommen hat.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 5 000 EUR.

- 2.6 Abhandenkommen von Schlüsseln.
- 2.6.1 Mitversichert ist in Ergänzung von Ziff 2.2 AHB 2009 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2009 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich im Zusammen-

Badisch gut versichert.



hang mit der dienstlichen Tätigkeit im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 30 000 EUR je Schadenereignis, begrenzt auf 60 000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Kalenderiahres

Von dem Schaden hat der Versicherte einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 10 EUR, höchstens 500 EUR selbst zu tragen.

3 ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH/INTERNETNUTZUNG

- 3.1 Eingeschlossen ist insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2009 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger. soweit es sich handelt um
 - Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme:
 - Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 3.1 (1) bis 3.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.1 AHB 2009.

3.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen betragen die Versicherungssumme 100 000 EUR für Personen- und Sachschäden sowie 50 000 EUR für Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2009 stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Verträge eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache.
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen M\u00e4ngeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB 2009 wird gestrichen.

- 3.3 Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2009 für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 3.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 3.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 - (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - -Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4 MITVERSICHERUNG VON VERMÖGENSSCHÄDEN

- 4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2009 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Verträge eingetreten sind.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, pr
 üfender oder gutachterlicher T
 ätigkeit;

- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen:
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts:
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der T\u00e4tigkeit als ehemalige oder gegenw\u00e4rtige Mitglieder von Vorstand, Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung:
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen:
- durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN FÜR DIE BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON BEDIENSTETEN DES SCHULTRÄGERS UND LEHRERN AN ERSATZSCHULEN IM SINNE DES PRIVATSCHULGESETZES (BBR BEDIENSTETE-SCHULTRÄGERBERUFSHAFTPFLICHT 2009)

1 VERSICHERUNGSSUMMEN.

2 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

50 000 EUR für Vermögensschäden

Abweichend von Ziff. 6.1 AHB 2009 steht die Versicherungssumme jedem Versicherten je Versicherungsfall zur Verfügung. Eine Begrenzung der Versicherungsleistung nach Ziff. 6.2 AHB 2009 findet nicht statt.

2 VERSICHERTES RISIKO

- Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Bediensteter des Schulträgers oder als Lehrer an einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes (Privatschule).
- 2.1 Versicherungsschutz besteht nur, soweit keine andere Haftpflichtversicherung (z. B. eine Betriebshaftpflichtversicherung des Schulträgers) eintrittspflichtig ist.
- 2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.
- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 2.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 2.2.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht
- 2.2.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.3 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

2.4 Mitversichert is

- abweichend von Ziff. 7.7 AHB 2009 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen (Ziff. 2.2 AHB 2009) Dies gilt in Abweichung von Ziff. 7.6 AHB 2009 auch für Sachen, die der Versicherte in Verwahrung genommen hat.
- Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 5 000 EUR.
- 2.5 Abhandenkommen von Schlüsseln
- 2.5.1 Mitversichert ist in Ergänzung von Ziff 2.2 AHB 2009 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2009 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Badisch gut versichert.



- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 30 000 EUR je Schadenereignis, begrenzt auf 60 000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Kalenderiahres.

Von dem Schaden hat der Versicherte einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 10 EUR, höchstens 500 EUR selbst zu tragen.

3 ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH/INTERNETNUTZUNG

- 3.1 Eingeschlossen ist insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2009 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
 - Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff, 3.1 (1) bis 3.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.1 AHB 2009.

3.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen betragen die Versicherungssummen 100 000 EUR für Personen- und Sachschäden sowie 50 000 EUR für Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2009 stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Verträge eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB 2009 wird gestrichen.

- 3.3 Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2009 für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 3.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten T\u00e4tigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 3.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 - (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen OnlineTauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

MITVERSICHERUNG VON VERMÖGENSSCHÄDEN

- 4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2009 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Verträge eingetreten sind.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, pr
 üfender oder gutachterlicher T
 ätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen:
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der T\u00e4tigkeit als ehemalige oder gegenw\u00e4rtige Mitglieder von Vorstand, Gesch\u00e4ftsf\u00fchrstrat, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder beh\u00f6rdlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

5. FÜR LEHRER AN ERSATZSCHULEN IM SINNE DES PRIVAT-SCHULGESETZES GILT:

- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 5.1.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 5.1.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbunden Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2009 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 5.1.3 der Erteilung von Nachhilfestunden.
- 5.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR DIENSTFAHRTFAHRZEUGVERSICHERUNG FÜR LEHRER AN



VERTRAGSGRUNDLAGEN:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen (AVB Eltern-Kasko 2009).

ÖFFENTLICHEN SCHULEN (BBR LEHRER-

DIENSTFAHRT-FAHRZEUG 2009)

VERSICHERTE FAHRTEN:

Abweichend von Ziff. 4.1 der Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern und Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen der Versicherten, die diese bei einer genehmigten Dienstfahrt eingesetzt haben. Eine Eintrittspflicht des Versicherers besteht nicht, wenn dem Versicherten ein Anspruch gegen den Dienstherrn bei einer Dienstfahrt mit Kfz aus triftigem Grund zusteht. Für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes gilt Ziffer 4.2 Satz 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern und Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen (AVB Eltern-Kasko 2009). Ziffer 4.2 Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern und Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen (AVB Eltern-Kasko 2009) finden keine Anwendung.

BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKO-BESCHREIBUNGEN ZUR UNFALLVERSICHE-RUNG FÜR LEHRER UND BEDIENSTETE (BBR LEHRER-BEDIENSTETE-UNFALL 2009)



VERTRAGSGRUNDLAGEN:

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2009).

VERSICHERUNGSUMFANG:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle der Versicherten im Sinne von Ziff. 1 AUB 2009, die diesen im dienstlichen und außerdienstlichen Bereich zustoßen.

Leistungsarten/Versicherungssummen:

Todesfallleistung 15 000 EUR Invaliditätsleistung 30 000 EUR

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHB 2009)

Badisch gut versichert.



INHALTSVERZEICHNIS

I.	UMFANG DE	S VERSICHERUNGSSCHU	ITZES
----	-----------	---------------------	-------

- 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- Versichertes Risiko
- 4. Vorsorgeversicherung
- 5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers
- 6. Begrenzung der Leistungen
- 7. Ausschlüsse

II. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES/BEITRAGSZAHLUNG

- 8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungssteuer
- 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13. Beitragsregulierung
- 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15. Beitragsangleichung

III. DAUER UND ENDE DES VERTRAGES/KÜNDIGUNG

- 16. Dauer und Ende des Vertrages
- 17. Wegfall des versicherten Interesses
- 18. Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19. Kündigung nach Versicherungsfall
- 20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften
- 22. Mehrfachversicherung

IV. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

- 23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 27. Mitversicherte
- 28. Abtretungsverbot
- 29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30. Verjährung
- 31. Zuständiges Gericht
- 32. Anzuwendendes Recht

I. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG, VERSICHERUNGSFALL

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können:
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung:
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. VERMÖGENSSCHÄDEN, ABHANDENKOMMEN VON SACHEN

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. VERSICHERTES RISIKO

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 n\u00e4her geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. VORSORGEVERSICHERUNG

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 500 000 EUR für Personenschäden und 150 000 EUR für Sachschäden und soweit vereinbart 100 000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. LEISTUNGEN DER VERSICHERUNG/VOLLMACHT DES VERSICHERERS

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr

der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. BEGRENZUNG DER LEISTUNGEN

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere w\u00e4hrend der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsf\u00e4lle gelten als ein Versicherungsf\u00e4ll, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsf\u00e4lle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache.
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen

- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. AUSSCHLÜSSE

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
 - (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftoflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
 - Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10a) Ansprüche, wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- 7.10b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
 - (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleich-behandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

II. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES/BEITRAGSZAHLUNG

8. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES/BEITRAG UND VERSICHERUNGSSTEUER

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG/ERSTER ODER EINMALIGER BEITRAG

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) unverzüglich erfolgt.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG/FOLGE-BEITRAG

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in

Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. RECHTZEITIGKEIT DER ZAHLUNG BEI LASTSCHRIFT-ERMÄCHTIGUNG

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. TEILZAHLUNG UND FOLGEN BEI VERSPÄTETER ZAHLUNG

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. BEITRAGSREGULIERUNG

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. BEITRAGSANGLEICHUNG

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt j\u00e4hrlich mit Wirkung f\u00fcr die ab dem 1. Juli f\u00e4lligen Beitr\u00e4ge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegen\u00fcber dem vorvergangenen Jahr erh\u00f6ht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die n\u00e4chst niedrigere, durch f\u00fcnf tielbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben f\u00fcr die Ermittlung von Grund und H\u00f6he der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung

verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

III. DAUER UND ENDE DES VERTRAGES/KÜNDIGUNG

16. DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. KÜNDIGUNG NACH BEITRAGSANGLEICHUNG

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. KÜNDIGUNG NACH VERSICHERUNGSFALL

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
 - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. KÜNDIGUNG NACH VERÄUSSERUNG VERSICHERTER UNTFRNFHMEN

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
 - durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
 - der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in

- welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. KÜNDIGUNG NACH RISIKOERHÖHUNG AUFGRUND ÄNDERUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. MEHRFACHVERSICHERUNG

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

IV. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

23. VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHTEN DES VERSICHERUNGS-NEHMERS

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
 - Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht ardistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht

24. OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

26.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung / -verminderung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Im oder nach dem Versicherungsfall

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des

Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

27. MITVERSICHERTE

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. ABTRETUNGSVERBOT

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNG

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. VFRJÄHRUNG

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. ANZUWENDENDES RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AUB 2009)

Badisch gut versichert.



Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Personen können Sie oder jemand anderer sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

INHALTSVERZEICHNIS

VERSICHERUNGSUMFANG

- 1. Was ist versichert?
- 2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
- 2.1 Invaliditätsleistung
- 2.2 Unfallrente
- 2.3 Übergangsleistung
- 2.4 Krankenhaustagegeld
- 2.5 Genesungsgeld
- 2.6 Todesfallleistung
- 2.7 Bergungskosten
- 3. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?
- 4. Welche Personen sind nicht versicherbar?
- 5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 6. Was müssen Sie bei einer Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

LEISTUNGSFALL

- 7. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- 8. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 9. Wann sind die Leistungen fällig?

VERSICHERUNGSDAUER

Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
 Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

VERSICHERUNGSBEITRAG

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

WEITERE BESTIMMUNGEN

- 12. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- 13. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 14. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 15. Welches Gericht ist zuständig?
- 16. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

17. Welches Recht findet Anwendung?

VERSICHERUNGSUMFANG

1. WAS IST VERSICHERT?

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person w\u00e4hrend der Wirksamkeit des Vertrages zusto\u00dfen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Unfall gilt/gelten auch,
- 1.4.1 wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden;
- 1.4.2 Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einigen Stunden) ausgesetzt war;

- 1.4.3 Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder von Sachen erleidet;
- 1.4.4 tauchtypische Krankheiten, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen, sowie unfreiwilliger Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.
- 1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), nicht versicherbare Personen (Ziffer 4) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2. WELCHE LEISTUNGSARTEN KÖNNEN VEREINBART WERDEN?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im Folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben.

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

2.1 Invaliditätsleistung

- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer k\u00f6rperlichen oder geistigen Leistungsf\u00e4higkeit beeintr\u00e4chtigt (Invalidit\u00e4t). Eine Beeintr\u00e4chtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich l\u00e4nger als drei Jahre bestehen wird und eine \u00e4nderung dieses Zustands nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.
- 2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- 2.1.2 Art und Höhe der Leistung:
- 2.1.2.1 Wir zahlen die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag.
- 2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
- 2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.
- 2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- 2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person
 - aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder

gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Unfallrente

- 2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.2.1.1 Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 gegeben.
- 2.2.1.2 Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50 %. Die Höhe des Invaliditätsgrades ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 ermittelt. Vereinbarte besondere Gliedertaxen bleiben für die Feststellung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt.
- 2.2.2 Höhe der Leistung:

Wir zahlen die Unfallrente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

- 2.2.3 Beginn und Dauer der Leistung
- 2.2.3.1 Die Unfallrente zahlen wir unter Berücksichtigung von Ziffer 9.3
 - rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat
 - monatlich im voraus.
- 2.2.3.2 Die Unfallrente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem
 - die versicherte Person stirbt oder
 - wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.

2.3 Übergangsleistung

- 2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.3.1.1 Die versicherte Person hat unfallbedingt
- 2.3.1.1.1 eine der folgenden schweren Verletzungen erlitten:

Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,

Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,

Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung

Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:

- Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten (Beispiele: Ellen- und Oberschenkelbruch oder Schienbein- und Oberarmbruch) oder
- gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
- Bruch eines langen Röhrenknochens,
- Bruch des Beckens,
- Bruch der Wirbelsäule,
- gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs,

Verbrennungen II. oder III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche,

Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20:

2.3.1.1.2 andere schwere Verletzungen erlitten, die die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet noch um mindestens 50 % beeinträchtigen.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden.

2.3.1.2 Die Verletzungsfolgen sind innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und die Sofortleistung ist von Ihnen innerhalb dieser Frist bei uns geltend gemacht worden.

2.3.2 Art und Höhe der Leistung:

Wir zahlen die Sofortleistung als Kapitalbetrag einmal je Unfall in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.4 Krankenhaustagegeld

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausheilbehandlung.

Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen sowie medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger gelten nicht als Krankenhausheilbehandlung.

- 2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung:
- 2.4.2.1 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.
- 2.4.2.2 Abweichend zu Ziffer 2.3.1 und Ziffer 2.3.2 zahlen wir bei ambulanten Operationen an Stelle von vollstationären Krankenhausaufenthalten das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für drei Kalendertage.

2.5 Genesungsgeld

2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach Ziffer 2.4.2.1.

2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das Genesungsgeld für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld leisten, längstens für 100 Tage, und zwar

- für den 1. bis 10. Tag 100 %,
- für den 11. bis 20. Tag 50 %,
- für den 21. bis 100. Tag 25 %

des Krankenhaustagegeldes.

2.5.3 Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

2.6 Todesfallleistung

2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.

2.6.2 Höhe der Leistung:

2.7

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bergungskosten

2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten und ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht für die Kosten gemäß Ziffer 2.7.2.

2.7.2 Art der Leistung:

Wir ersetzen

- die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach konkreten Umständen zu vermuten war,
- die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik,
- den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- die zusätzlichen Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person,
- die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland,
- die Kosten für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland.
- 2.7.3 Höhe der Leistung:
- 2.7.3.1 Wir zahlen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2.7.3.2 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.

3. WELCHE AUSWIRKUNG HABEN KRANKHEITEN ODER GEBRECHEN?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Fall einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

4. WELCHE PERSONEN SIND NICHT VERSICHERBAR?

- 4.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die in ihrer k\u00f6rperlichen oder geistigen Leistungsf\u00e4higkeit derart eingeschr\u00e4nkt sind, dass sie f\u00fcr die gew\u00f6hnlichen und regelm\u00e4\u00df\u00e4g wiederkehrenden Verrichtungen des t\u00e4glichen Lebens \u00fcberwiegend und auf Dauer fremder Hilfe bed\u00fcrfen. Dies gilt insbesondere f\u00fcr schwer oder schwerstpflegebed\u00fcrftige Personen im Sinne der Stufen II und III der sozialen Pflegeversicherung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person nach Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Für diese endet gleichzeitig die Versicherung.
- 4.3 Den für nicht versicherbare Personen seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zahlen wir zurück.

5. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
- 5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

- 5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

- 5.1.4 Unfälle der versicherten Person
 - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
 - bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,
 - bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- 5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 5.2.1 Schäden an Bandscheiben und deren Folgen sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen und deren Folgen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

- 5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

- 5.2.4 Infektionen und deren Folgen
- 5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
 - durch Insektenstiche oder -bisse oder
 - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

- 5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
 - Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 - Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den K\u00f6rper gelangten.
- 5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.
- 5.2.5 Gesundheitsschäden durch Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel

- 5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche und deren Folgen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

6. WAS MÜSSEN SIE BEI EINER ÄNDERUNG DER BERUFS-TÄTIGKEIT ODER BESCHÄFTIGUNG BEACHTEN?

6.1 Die H\u00f6he der Versicherungssummen bzw. des Beitrages h\u00e4ngt ma\u00e4geblich von der Berufst\u00e4tigkeit oder der Besch\u00e4ftigung der versicherten Person ab. Grundlage f\u00fcr die Bemessung der Versicherungssummen und Beiträge ist die Gefahrengruppenzuordnung gemäß den für diesen Vertrag gültigen Tarifbestimmungen.

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns daher unverzüglich mitteilen. Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter.

6.2 Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von einem Monat ab der Änderung.

Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Erklärung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Die neu errechneten Versicherungssummen gelten sowohl für berufliche als auch für außerberufliche Unfälle.

6.3 Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Erklärung zugeht.

LEISTUNGSFALL

7. WELCHE OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE NACH EINEM UNFALL RFACHTEN?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

- 7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- 7.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 7.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls tragen wir.
- 7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

8. WELCHE FOLGEN HAT DIE NICHTBEACHTUNG VON OBI IFGENHFITEN?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arqlistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigeoflicht ausüben.

9. WANN SIND DIE LEISTUNGEN FÄLLIG?

- 9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats beim Anspruch auf die Invaliditätsleistung und die Unfallrente innerhalb von drei Monaten in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Anspruch auf Invalidität und Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der vereinbarten Versicherungssumme,
- bei Unfallrente bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme,
- bei Sofortleistung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

- 3.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- 9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung sowie eine Unfallrente innerhalb eines Jahres nach dem Unfall insgesamt nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

- 9.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
 - von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1.
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

9.5 Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

VERSICHERUNGSDAUER

10. WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERTRAG?

WANN RUHT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI MILITÄRISCHEN FINSÄTZEN?

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 11.2 zahlen.

10.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

10.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

 $\ \, \hbox{Eine K\"{u}ndigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.} \\$

10.4 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

VERSICHERUNGSBEITRAG

11. WAS MÜSSEN SIE BEI DER BEITRAGSZAHLUNG BEACHTEN?

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

11.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) unverzüglich erfolgt.

Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

11.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

11.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 11.3.3 und 11.3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

11.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

11.3.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungs-

11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

lst die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

11.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

lst die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

11.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

11.7 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern

Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und

- Sie bei Versicherungsbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- die Versicherung nicht gekündigt war und
- Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,

gilt folgendes:

- 11.7.1 Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- 11.7.2 Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinhart ist.

WEITERE BESTIMMUNGEN

12. WIE SIND DIE RECHTSVERHÄLTNISSE DER AM VERTRAG BETEILIGTEN PERSONEN ZUEINANDER?

- 12.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 12.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 12.3 Die Versicherungsansprüche k\u00f6nnen vor F\u00e4lligkeit ohne unsere Zustimmung weder \u00fcbertragen noch verpf\u00e4ndet werden.
- 13. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des S. 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 13.2 Rücktritt
- 13.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinge-

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

13.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nichtangezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

13.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 13.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
- 13.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versiche-

rungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

13.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

13.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

14. WANN VERJÄHREN DIE ANSPRÜCHE AUS DEM VERTRAG?

- 14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

15. WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?

- 15.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 15.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

16. WAS IST BEI MITTEILUNGEN AN UNS ZU BEACHTEN?

Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

- 16.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 16.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

17. WELCHES RECHT FINDET ANWENDUNG?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Es gelten die Besonderen Bedingungen und Zusatzbedingungen

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG DER KOSTEN FÜR KOSMETISCHE OPERATIONEN IN DER UNFALLVERSICHERUNG (BB KOSMOP 2009)

Badisch gut versichert.



Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2009) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.

1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN:

1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

- 1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

2 ART UND HÖHE DER LEISTUNGEN:

- 2.1 Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene
 - Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
 - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.
- 2.2 Wir leisten nicht Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

3 AUSSCHLUSS DER DYNAMIK

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SERVICELEISTUNGEN IN DER UNFALLVERSICHERUNG

Badisch gut versichert.

BGVA

BADISCHE VERSICHERLINGEN

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2009) erbringen wir folgende Leistungen:

1 ART DER LEISTUNGEN:

(BB UNFALL-SERVICE 2009)

- 1.1 Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
 - Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- 1.2 Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.
- 1.3 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.4 Bei einem Unfall im Ausland ersetzen wir die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person.
- 1.5 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.
 - Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

2 HÖHE DER LEISTUNGEN:

- Die H\u00f6he der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
- 2.3 Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Badisch gut versichert.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG MIT PROGRESSIVER INVALIDITÄTSSTAFFEL (BB PROGRESSION 2009 - 225 PROZENT)



Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (ALIB 2009) gemittelt

Ziffer 2.1 AUB 2009 wird wie folgt ergänzt:

- Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 1 Prozent aus der Versicherungssumme.
- Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbed. InvGr	Leistung aus der						
	VersSumme		VersSumme		VersSumme		VersSumme
%	%	%	%	%	%	%	%
26	27	45	65	64	117	83	174
27	29	46	67	65	120	84	177
28	31	47	69	66	123	85	180
29	33	48	71	67	126	86	183
30	35	49	73	68	129	87	186
31	37	50	75	69	132	88	189
32	39	51	78	70	135	89	192
33	41	52	81	71	138	90	195
34	43	53	84	72	141	91	198
35	45	54	87	73	144	92	201
36	47	55	90	74	147	93	204
37	49	56	93	75	150	94	207
38	51	57	96	76	153	95	210
39	53	58	99	77	156	96	213
40	55	59	102	78	159	97	216
41	57	60	105	79	162	98	219
42	59	61	108	80	165	99	22
43	61	62	111	81	168	100	225
44	63	63	114	82	171		